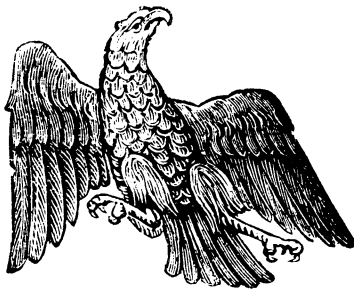


# Delfer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten  
Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
in Dels.

Nr. 34.

Dels, den 1. August 1924.

62. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 4573.

Dels, den 29. Juli 1924.

#### Berichtsfristen.

In der letzten Zeit habe ich leider wieder häufiger die Wahrnehmung machen müssen, daß die Orts- und Ortspolizeibehörden die Erledigung der ihnen von hier zugehenden Verfügungen in vielen Fällen über die gestellten Fristen hinaus verzögern und selbst wiederholte Erinnerungen unbeachtet lassen.

Durch diese häufig ganz unbegründeten Verzögerungen wird nicht nur der Geschäftsgang ganz außerordentlich erschwert, sondern es entstehen auch durch Erinnerungen usw. unnötige Kosten, die mit Rücksicht auf die durch die Finanzlage des Staates notwendig gewordenen Sparmaßnahmen unbedingt vermieden werden müssen.

Ich erwarte deshalb von allen nachgeordneten Dienststellen, daß die gestellten Fristen im allgemeinen Interesse unbedingt innegehalten werden. Wo dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, eruche ich um eine rechtzeitige, entsprechende kurze Mitteilung unter Angabe der Hinderungsgründe.

Dels, den 25. Juli 1924.

#### Feuerversicherung.

In der gegenwärtigen Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes ist es mehr als je nötig, sich durch eine den Zeitverhältnissen angepaßte Feuerversicherung vor Schaden zu schützen.

Durch die allgemeine Umstellung der Feuerversicherungen auf den Stand von 1913 wird den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht voll entsprochen, ganz abgesehen davon, daß bei dieser Umstellung Veränderungen am Gebäude- und Inventarbestande nach 1913 unberücksichtigt geblieben sind.

Es wird daher jedem Versicherungsnehmer im eigensten Interesse empfohlen, seine Feuerversicherung einer Durchsicht und nötigenfalls einer Neuregelung zu unterziehen.

Der Kreisversicherungs-Kommissar Scharf nimmt Gebäude- wie Mobiliar- (Inhalts-) Versicherungsanträge im Zimmer 20 des Kreishauses entgegen und ist auf Wunsch auch bereit an Ort und Stelle Anträge aufzunehmen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die gewitterreiche Sommerzeit muß jedem Versicherungsnehmer die Neuordnung seiner Feuerversicherung zur Pflicht machen.

Die Ortsbehörden eruche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.  
Landrat.

K. I. 3115.

Dels, den 29. Juli 1924.

#### Kreistag.

Am Dienstag, den 12. August 1924, vormittags 8,15 Uhr findet im Sitzungssaal des Kreishauses — Kronprinzenstraße 10 — ein Kreistag statt, der nach § 120 der Kreisordnung öffentlich ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Arbeitgeber meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Dels, Kronprinzenstraße 10 (Kreishaus), 2. Eingang, an.  
Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr  
Werktags von 8 bis 12 Uhr vormittags  
und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

L. I. 3443.

Dels, den 25. Juli 1924.

#### Einreisevorschriften für das besetzte Gebiet.

Bei der Bevölkerung des unbesetzten Gebietes bestehen vielfach Unklarheiten über die für die Einreise in die besetzten Gebiete von den Besatzungsbehörden erlassenen Bestimmungen. Nach diesen Vorschriften bedürfen alle über 16 Jahre alten, im unbesetzten Gebiete wohnhaften Personen zum Eintritt in das besetzte Gebiet eines Geleitscheines derjenigen Besatzungsmacht, in deren Zone sie einreisen oder sich aufzuhalten wünschen. Für die französische, britische und belgische Besatzungszone sind je besondere Geleitscheine erforderlich. Schriftliche Anträge auf Erteilung der Geleitscheine sind zu richten:

I. Für das Ruhrgebiet: an die französische Divisionskommandeure in Essen, Dortmund und Düsseldorf bzw. an den belgischen Divisionskommandeur in Duisburg.

(Die Handelskammern an diesen Orten sind bereit, die ihnen überbrachten, mit der nötigen Unterlagen versehenen Gesuche um Einreiseerlaubnis an die zuständigen militärischen Stellen weiterzugeben.)

II. Für die belgische Zone des altbesetzten Gebietes: an den Bezirksdelegierten in Aachen (für den Regierungsbezirk Aachen) und an den Bezirksdelegierten in Greifeld (für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf).

III. Für die britische Zone: an das Städt. Verkehrsamt in Köln, Domhof 28.

IV. Für die französische Zone: an die Bezirksdelegierten in Bonn, Coblenz, Trier, Wiesbaden, Mainz und Speyer.

Für Besucher rheinischer Kur- und Badeorte übernehmen vielfach die Kurverwaltungen, Verkehrsämter oder Hotels die Beschaffung der Einreisepapiere.

Dem Antrage auf Erteilung eines Geleitscheines sind beizufügen: 1. Ein von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes nach dem als Anl. VIII zur Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 4. 6. 1924 (RGBl. I S. 613) veröffentlichten Muster kostenlos auszustellender Ausweis für die Einreise in das besetzte Gebiet, 2. eine Aufenthaltsbescheinigung, 3. zwei Lichtbilder, 4. Porto für das Antwortschreiben, 5. eine Gebühr von 5 Goldmark.

Der Antrag muß enthalten: a) den Zweck der Reise, b) ungefähres Datum des Beginns und der Beendigung des Aufenthaltes im besetzten Gebiet, c) Ort der Ein- und Ausreise sowie die vorgesehene Reifestrecke, d) Namen und Anschrift der Personen, bei denen der Antragsteller zu wohnen beabsichtigt, oder die in der Lage sind, Auskunft über ihn zu erteilen.

Personen, die mit der Bahn eine ununterbrochene Fahrt von dem unbesetzten Gebiet durch das besetzte Gebiet nach einem angrenzenden Lande oder umgekehrt zurücklegen, bedürfen keines Geleitscheines. Es genügt, wenn sie beim Eintritt in das besetzte Gebiet ihren Paß dem Kontrollposten vorzeigen und sich einen 24 Stunden geltenden Datumsstempel geben lassen. Dieser Stempel berechtigt jedoch den Inhaber nicht, die im besetzten Gebiete liegenden Bahnhöfe zu verlassen. Bei Reisen in das Saargebiet, die von besonderer Einreiseerlaubnis der obersten Polizeiverwaltung in Saar-

brücken abhängig sind, bedarf es bei der Durchfahrt durch das besetzte Gebiet ebenfalls der Beschaffung des Datumstempels.

Da Verstöße gegen die Einreisebestimmungen der Besatzungsbehörden nicht nur erhebliche Unannehmlichkeiten für die Reisenden zur Folge haben, sondern bei Zuwiderhandlungen häufig erhebliche Geld- und sogar Freiheitsstrafen von den Militärgerichten verhängt werden, haben die Polizeibehörden des unbesetzten Gebietes bei Anträgen auf Ausstellung von Reisepapieren gegebenenfalls auf die besonderen Einreisebestimmungen für das besetzte Gebiet aufmerksam zu machen.

Neuerdings sind durch den Oberbefehlshaber der Rheinarmee Ausweisungen aus dem Ruhreinbruchsgebiet in größerem Umfange aufgehoben, und es ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Zurückkehrenden die Verkehrsvorschriften der Besatzung zu beobachten haben. Sie haben sich daher vor Eintritt der Rückreise für das besetzte Gebiet vorgeschriebenen Personalausweis mit dem Stempel „Besetztes Gebiet“ von ihrer früheren Heimatgemeinde zu beschaffen. Einem Geleitscheine bedarf es nicht.

Aus dem altbesetzten Gebiet ausgewiesene Personen, denen nunmehr teilweise ebenfalls die Rückkehrerlaubnis erteilt wird, erhalten besondere Bescheinigungen von den Besatzungsbehörden zugestellt, die zur Einreise in das besetzte Gebiet berechtigen. Soweit im Zusammenhang mit der Zurücknahme von Ausweisungen in Einzelfällen gleichwohl noch Anträge auf Ausfertigung von Ausweisen für die Einreise in das besetzte Gebiet bei den Polizeibehörden gestellt werden, ist zu beachten, daß den Ausgewiesenen vielfach von den Besatzungsorganen die Ausweispapiere seinerzeit abgenommen sind. Im Interesse der Zurückkehrenden ist in solchen Fällen Anträgen auf Ausstellung solcher Ausweise für die Ausgewiesenen selbst und die unter den Legitimationszwang fallenden Familienangehörigen zu entsprechen, wenn von den Ausgewiesenen durch Bescheinigungen des Roten Kreuzes oder von amtlichen Stellen der Nachweis ihrer Verdängten-Eigenschaft beigebracht und die Aufhebung der Ausweisung glaubhaft gemacht wird.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Einreisevorschriften in ortstüblicher Weise bekanntzugeben. Wegen Ausstellung der Ausweise für die Einreise in das besetzte Gebiet weise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 16. April 1921, Kreisblatt Seite 116, hin.

Ausweisvordrucke sind nach Bedarf bei der hiesigen Poststelle anzufordern.

#### **Wf. d. M. d. F. v. 2. 7. 1924 — IV c 267 betr. Befreiungsschein für ausländische Arbeiter.**

Es bestehen darüber Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Vd. des Präf. der Reichsarbeitsverwaltung v. 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (M. Bl. i. B. S. 29) i. d. Fassung v. 22. 12. 1923 (M. Bl. i. B. 1924 S. 37) gegeben sind, wenn der ausländ. Arbeiter während der in § 2 Abs. 2b und c vorgesehenen Fristen oder bei Stellung des Antrages auf Befreiung von der Beschäftigungsgenehmigung vorübergehend arbeitslos war oder — in den Fällen des § 2 Abs. 2e und f — noch nicht in einem genehmigungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der genannten Vd. haben den Zweck, ausländische Arbeiter, die sich durch ihren längeren Aufenthalt in Deutschland in das deutsche Wirtschafts- und Volksleben in gewissem Grade eingefügt haben, den deutschen Arbeitern auf dem Arbeitsmarkt gleichzustellen.

Es würde dem Sinne der Bestimmungen widersprechen, wenn ein ausländischer Arbeiter in den obengenannten Fällen diesen Vorteil dauernd oder vorübergehend verlieren würde, zumal ihm dadurch im Falle der Arbeitslosigkeit das Auffuchen einer neuen Arbeitsstelle nicht unerheblich erschwert würde. Vielmehr finden, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 a. a. D. zutreffen und die für die Erteilung des Befreiungsscheines erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, auch in den obenerwähnten Fällen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 a. a. D. Anwendung.

L. I. 4225. D e l s, den 15. Juli 1924.

#### **Veröffentlichung!**

Ich verweise auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt vom 16. 1. 1924 S. 14.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, sofort für Bekanntgabe obiger Auslegung des § 2 der Verordnung vom 2. 1. 1923 (f. Kreisblatt S. 24) in der Fassung der Verordnung vom 22. 12. 1923 f. Kreisblatt 1924 S. 14 an die in Frage kommenden Arbeitgeber Sorge zu tragen.

#### **Wf. d. M. d. F. v. 3. 7. 1924 — II D 461 III, betr. Bekanntmachung der Fundfachen.**

Unter Aufhebung der Wf. v. 10. 2. 1924 — II D III (M. Bl. i. B. S. 203) ordne ich an, daß Fundfachen durch die für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter,

auch wenn der Wert der gefundenen Sache 3 Goldmark übersteigt, künftig nicht mehr bekanntzumachen sind. Dementprechend sind der Abs. 2 des § 6a und die Ziff. 2 am Schlusse des § 9a der Dienststanweisung vom 27. 10. 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundfachen (M. Bl. i. B. S. 212) zu streichen. Für die Ermittlung der Empfangsberechtigten kommt lediglich der Aushang eines Auszuges aus dem Fundverzeichnis gemäß § 6a Abs. 1 und gegebenenfalls die Vorschrift des § 6a Abs. 3 der genannten Dienststanweisung in Betracht.

Der Abs. 1 des § 6a der Dienststanweisung v. 27. 10. 1899 wird in Übereinstimmung mit dem Erlaß vom 18. 11. 1899 betr. Ausf.-Best. zu den §§ 980, 981 und 983 B. G. B. (M. Bl. i. B. 1900 S. 2), auf den ich noch besonders hinweise, dahin abgeändert, daß der Auszug aus dem Fundverzeichnis während eines Zeitraumes von sechs Wochen auszuhängen ist. L. I. 4222. D e l s, den 15. Juli 1924.

#### **Veröffentlichung.**

Ich weise auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. 3. 1924 S. 50 und vom 20. 12. 1899 Kreisblatt 1899 S. 251 hin.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die in der Nummer 49 des Regierungs-Amtsblatts von 1899 erschienene Dienststanweisung über Behandlung der Fundfachen entsprechend obiger Verfügung zu berichtigen.

Berlin, den 4. Juli 1924.

#### **Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 4. Juli 1924.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 127) wird mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung verordnet:

#### **Artikel 1.**

In die in § 4 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 bezeichnete Frist von zwölf Monaten ist die Zeitdauer einer von dem Erwerbslosen erlittenen Untersuchungs- oder Strafhaft nicht einzurechnen.

#### **Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

#### **Der Reichsarbeitsminister.**

J. W.: Dr. Geib.

E. F. 1907.

D e l s, den 28. Juli 1924.

Vorstehende Durchführungsverordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

#### **Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.**

L. I. 4508.

D e l s, den 28. Juli 1924.

Der bisherige Landeshauptmann der Gesamtprovinz Schlesien, Herr Dr. v o n T h a e r, ist vom 2. Niederschlesischen Provinziallandtag zum Landeshauptmann der Provinz Niederschlesien gewählt, von der Staatsregierung bestätigt und am 9. d. M. durch den Herrn Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt worden.

Daneben führt Herr Landeshauptmann Dr. v o n T h a e r die gemeinsamen Verwaltungsgeschäfte der Provinzen Nieder- und Oberschlesien weiter, so lange und insoweit die gemeinsame Provinzialverwaltung für Gesamtschlesien noch besteht.

K. I. 2930.

D e l s, den 29. Juli 1924.

#### **Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.**

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Mai d. J. — Seite 97 — mir die Summe der Gewerbesteuergrundbeträge von den im Monat Juli tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer **pünktlich bis 10. August d. J.** mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Soweit Mitteilungen für die Monate April bis Juni noch rückständig sind, sind sie binnen der gleichen Frist nachzuholen.

#### **Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

L. I. 4433.

D e l s, den 25. Juli 1924.

Das Preussische Staatsministerium hat durch Beschluß vom 18. März 1924 für eine Reihe von Beamtengattungen neue Amtsbezeichnungen mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Auf Grund dieses Beschlusses führt der Kreis Tierarzt des Kreises D e l s fortan die Amtsbezeichnung „Veterinärarzt des Kreises D e l s“.

W. 2469.

Dels, den 28. Juli 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich umgehend festzustellen, ob sich in ihrem Bezirk die ausländische Arbeiterin Josefa Skowronsky, geb. Subert, geboren am 3. Mai 1898 in Babienicz in Polen aufhält bzw. aufgehalten hat und wann und wohin sie abgezogen ist.

Bericht bis 5. August 1924 an den Kreis Ausschuß — Bezirksfürsorgeverband — Dels. Fehlanzeige nicht erforderlich.

**Kreis Ausschuß.**  
**Bezirksfürsorgeverband.**

Breslau, den 17. Juli 1924.

**Bekanntmachung.**

Der Bezirks Ausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau

1. es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner, Wachsteln und schottischen Moorhühnern bei dem gesetzlichen Termin (31. August) zu belassen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten am

Montag, den 1. September 1924

stattfindet,

2. in Abänderung des Beschlusses vom 24. April 1924 die Schonzeit für Birk-, Hazel- und Fasanenhähne und -hemmen bis zum 29. September 1924 zu verlängern, so daß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am

Dienstag, den 30. September 1924

stattfindet,

3. betreffs des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termin (20. September 1924) zu belassen.

**Der Bezirks Ausschuß.**

gez. Frhr. v. Richtofen.

Breslau, den 13. Mai 1924.

**Polizeiverordnung**

**betreffend Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die Körnung von Hengsten vom 22. Januar 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Pferde-Kennwesens durch die Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (GS. S. 225) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien:

Die §§ 1, 4b, 6 Absatz 1 und 12 der Polizeiverordnung betreffend die Körnung von Hengsten vom 22. Januar 1923 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1 erhält folgenden 2. Absatz:

Ein in der Provinz Oberschlesien angeführter Hengst gilt auch für die Provinz Niederschlesien als angeführt.

§ 4.

Es werden nur Hengste angeführt, die

- a) dem deutschen Kaltblut (im rheinischen Typ), dem deutschen Warmblutschlägen angehören oder Vollblut- oder Vollblut-Traberhengste sind und dies durch ausreichende Abstammungspapiere nachweisen.

§ 6.

Die Anführung eines Hengstes, auch eine in der Provinz Oberschlesien erfolgte, gilt innerhalb der ganzen Provinz Niederschlesien, jedoch nur insoweit, als der Hengst in einem Kreis oder einem Kreisteil Aufstellung zum Decken findet, in welchem nach dem Rassenverteilungsplan der Landwirtschaftskammer (Anlage D) die Rasse, der der Hengst angehört, zugelassen ist.

§ 12.

Die Besitzer von Hengsten, welche diese den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1, 10 Absatz 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für den Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die gleiche Strafe trifft die Besitzer von Stuten, die sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nicht angeführten oder nicht vom Körperverband befreiten Hengst decken lassen.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1, 10 Absatz 2 wird zugleich die Einziehung der Hengste beim Gericht beantragt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 Absatz 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, jedoch nicht unter 25 Goldmark geahndet.

**Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.**

L. I. 4529.

Dels, den 30. Juli 1924.

**Fischereiangelegenheiten.**

Der Herr Regierungspräsident hat den Mühlenwerkführer Karl Hirsch-Spahlitz mit sofortiger Wirkung zum amtlich

verpflichteten Fischereiaufscher für die Gewässer Mühlteich, Schafschwemme, Torflochteiche, Zuggraben mit Nebengräben, Kupferhammerbach von der Spahlitzer Wassermühle bis zur Grenzmark Zucklau in Höhe der Windelmühle, Großer Delsbach von der sogenannten Krausebrücke im Dorf Spahlitz bis zur Windelmühle ernannt.

Hirsch stehen bei Ausübung seines Amtes die zum Schutze von Beamten gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 113 bis 117 Str. G. B.) zur Seite. Seine Amtshandlungen unterliegen den für Amtsvergehen und Amtsverbrechen bestehenden Strafvorschriften (§ 331 Str. G. B.).

Breslau, den 28. Juli 1924.

**Terminsaufhebung.**

In Sachen betreffend die Enteignung von Teilen des Thronlehens Dels wird der auf

**Donnerstag, den 14. August 1924 bis**

**Sonnabend, den 16. August 1924, vormittags 11 ¼ Uhr** im Gerichtskretscham in Spahlitz anberaumte Termin aufgehoben, da der Landlieferungsverband den Enteignungsantrag zurückgenommen hat und das Verfahren demgemäß eingestellt worden ist.

**Der Enteignungskommissar beim Landeskulturamt.**

K. I. 3141.

Dels, den 31. Juli 1924.

**Ziegenbockföhrung und Durchführung des Ziegenbockhaltungsgesetzes.**

Aus den aufgrund meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. d. M. — K. I. 2842 — Kreisblatt Seite 160 eingegangenen Anmeldungen von Ziegenböcken zur Körnung muß ich feststellen, daß die zur Körnung angemeldeten Böcke für die vorhandenen deckfähigen Ziegen nicht ausreichen.

Wie ich bereits wiederholt im Kreisblatt veröffentlicht habe (vergl. Bekanntmachungen vom 13. 1. 1. 4. und 14. 5. 1922 Kreisblatt Seite 17, 77 und 108) muß für je 80 deckfähige Ziegen ein Ziegenbock vorhanden sein.

Unter Bezugnahme auf das im Kreisblatt 1923 auf Seite 96/97 abgedruckte Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken vom 14. 12. 1920 (Gesetzsammlung 1921 Seite 263) weise ich die Gemeinden darauf hin, daß, falls die Zahl der angeführten Ziegenböcke nicht ausreichend ist, die Gemeinde für Haltung eines Ziegenbockes verpflichtet ist. Gemäß § 2 a. a. D. werden in der Regel die Gemeinden zur Haltung eines Ziegenbockes nicht angehalten werden können, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind. Bei Anwendung dieses Maßstabes wird in fast allen mittleren und größeren Orten des Kreises ein angeführter Ziegenbock vorhanden sein müssen.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden nochmals, den Bestand an deckfähigen Ziegen unverzüglich festzustellen und zu prüfen, wo ein Bock angeführt werden muß.

Auch weise ich auf den § 3 des Gesetzes hin, wonach sich Gemeinden zur Durchführung des Gesetzes zu einem Bockhaltungsverbände vereinigen können.

Von denjenigen Gemeinden, die bisher Ziegenböcke nicht angemeldet haben, sehe ich einer Anmeldung oder einem Bericht über die Durchführung des Ziegenbockhaltungsgesetzes bis zum 8. August cr. entgegen.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nur angeführte Böcke zum Decken fremder Ziegen hergegeben werden und mir jeden Fall der Uebertretung (vergl. Regierungs-Polizeiverordnung vom 24. 7. 1922 Amtsblatt 1922 S. 202) zur Anzeige zu bringen.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

L. I. 4485.

Dels, den 28. Juli 1924.

**Ermittlung einer unbekanntem Leiche.**

Am 14. Juli 1924 wurde in der Dominial-Feldscheune bei Neuvorwerk, Kreis Ohlau, die Leiche einer unbekanntem männlichen Person im Alter von etwa 40 Jahren gefunden, die dort bereits seit dem Winter gelegen haben muß. Soweit sich noch feststellen ließ, war Schnurrbart und Kopfsaar dunkelblond, das Gebiß gut. Bekleidet war die Leiche mit blauem, ziemlich neuen Stoffanzug, Gummikragen, zwei weißen Hemden mit braunen bzw. blauen Streifen und einem hellbraunen Tricothemd, eben solchen Unterhosen, schwarzen Strümpfen und defekten schwarzen Schnürschuhen. Im Anzuge wurden zwei leere Brieftaschen und ein Bund Schlüssel vorgefunden. Die Leiche hielt einen Revolver in der auf der Brust liegenden Hand.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Unbekannten anzustellen und mir gegebenenfalls zu berichten.

W. 2434.

Dels, den 25. Juli 1924.

**Lehrgänge für Hebammenschülerinnen.**

Es ist in Aussicht genommen bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Breslau und möglicherweise auch bei der gleichen Anstalt in Oppeln am 1. Oktober 1924 einen neuen Hebammenlehrgang beginnen zu lassen. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bis spätestens 20. August 1924 dem Herrn Landeshauptmann in Breslau vorzulegen. Die Aufnahmebedingungen können im Kreiswohlfahrtsamt eingesehen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 4491.

Dels, den 28. Juli 1924.

**Hundetollwut.**

Am 3. d. M. ist in der Försterei Sawade bei Wirschtowitz ein Hund getötet worden, dessen amtstierärztliche Untersuchung Tollwut ergeben hat. Der Besitzer des Hundes ist unbekannt. Es ist anzunehmen, daß der Hund aus dem hiesigen Kreise stammt.

Es handelt sich um einen nicht ganz raffereinen deutschen schwarzen Schäferhund mit gelben Abzeichen am Kopf und an den Läufen, Stehohren, Hackenrute, auf der Brust schrägen weißen Fleck.

Der Landrat. Dr. Ueckell.

Die Ortbehörden des Kreises ersuche ich um Feststellung und gegebenenfalls Bericht bis 10. August d. J., wo der Hund her stammt.

Dels, den 28. Juli 1924.

Herr Veterinärarzt Schwinzer ist vom 11. August bis 7. September d. J. beurlaubt. Vertreter für den Kreis Dels Herr Veterinärarzt Nissen = Namslau, für Dienstgeschäfte am Ort und für Viehuntersuchungen Herr Generalveterinär Gauke = Dels.

L. I. 4572.

Dels, den 28. Juli 1924.

Nach einer Mitteilung der Vereinigten Staaten von Amerika ist Herr John R. Winter zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannt worden.

K. I. 3164.

Dels, den 31. Juli 1924.

Der Amtsvorsteher Benke in Bohrau ist vom 29. Juli bis 18. August d. J. beurlaubt. Seine Vertretung hat der Amtsvorsteher = Stellvertreter Kurzer in Bohrau übernommen.

K. I. 1971.

Dels, den 25. Juli 1924.

Die Wahl des Stellenbesizers Richard Vogt in Domatschine zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Domatschine habe ich bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Stronn, den 30. Juli 1924.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirtes Karl Hent-  
schel in Gimmel ist Rotlauf ausgebrochen.  
Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Wegener.

**Zücht. Vertreter**

zum direkten regelmäßigen Besuche der Landkundschaft für den Kreis Dels von Tierarzneimittelfabrik gegen hohe Provision gesucht. Offerten unter W. 2. 849 an Invalidentendant Leipzig.

**Achtung!****Achtung!****Nur 7.00 Mark**

(franko Nachnahme oder Vorkasse)

diese ersten 3

**Aluminiumtöpfe**  
mit Deckel.

1 Topf 4 Liter Mk. 1.50, 5 Liter Mk. 2.00 extra.

**Metallindustrie S. Seuthe**  
**Holthausen bei Plettenberg.**

3000 qm Betriebsräume.

Postfachkonto 57514 Hannover.

**Metallbetten**

Stuhlmatr., Kinderbetten dir.  
an Priv. Katalog 17 L fr.  
**Eisenmöbelfabrik Suhl,**  
(Thüringen).

**+ Magerkeit +**

Schöne volle Körperform  
durch unſ. orient. Kraft-  
**pillen** (für Damen prach-  
volle Büſte) preisgef. mit  
**gold. Medaill. u. Ehren-**  
**dipl.,** in kurzer Zeit **große**  
**Gewichtszun.** 25 Jhr. welt-  
bekannt. Garant. unſchädlich.  
**Medizl. empfohlen.** Streng  
reell. **Viele Dankſchreib.**  
Preis Packung (100 Stück)  
G.-M. 2.75. Porto extra.  
Poſtanw. oder Nachnahme.  
**D. Franz Steiner & Co.**  
G.m.b.H. Berlin W.30/947.

**Carcilin +**

vernichtet Motten in halber  
Min., ebenso Fliegen, Mücken,  
Bremsen, Ameiſen im Haus  
und Stall. 30 u. 150 Pfg. v.  
**H. Baeder, Berlin S. W. 61**